



In dieser Ausgabe:

Organisationen des Dritten Sektors und Steuerregeln

- Was sich ab Januar 2026 ändert

Einrichtungen des Dritten Sektors

- Die neuen Kriterien der Nicht-Gewerblichkeit

Der Ersatz des Gesetzes 398/1991

- Das neue vereinfachte Pauschalsystem

Einrichtungen des Dritten Sektors:

- Beispiele für gegenseitigen Nutzen (VFG und EO)

Termine, die Sie sich in Ihrem Kalender eintragen sollten und die Sie nicht verpassen dürfen

- Crowdfunding/Fundraising
- Buchhaltung, Finanzplanung und Haushaltsführung im Verein
- Vortragsabend in der DZE-Akademie—Wenn Mut Regie führt
- Ordentliche Mitgliederversammlung des DZE Südtirol
- Workshops zum Thema Motivation und Freude an der Freiwilligenarbeit
- Stärkung der Rechte und Garantien der Arbeitnehmer in der Vereinswelt
- Kurse zur Arbeitssicherheit
- Kurse zu IT und digitalen Diensten
- Schalter zu Social Media Themen
- Schalter zu SIAE und Ex Enpals – FPLS (Pensionskasse Künstler)

Organisationen des Dritten Sektors und Steuerregeln

Was sich ab Januar 2026 ändert

Keine Pflicht zur Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Partita IVA) bis 2036 und neues Pauschalsystem für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens VFG und ehrenamtlichen Organisationen EO .

Mit der Gesetzesverordnung Nr. 186 vom 4. Dezember 2025, die am 12. Dezember 2025 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, wird die **Verlängerung der Mehrwertsteuerbefreiung für institutionelle Tätigkeiten, die von Vereinen durchgeführt werden, bis zum 31. Dezember 2035** bestätigt. Es handelt sich um einen Eingriff von großer praktischer Bedeutung, der es den Einrichtungen ermöglicht, für weitere zehn Jahre die Regelung des Ausschlusses der Mehrwertsteuer für Dienstleistungen anzuwenden, die im Rahmen institutioneller Zwecke an ihre Mitglieder, Gesellschafter und Teilnehmer gegen eine besondere Gegenleistung oder andere als die üblichen Vereinsbeiträge erbracht werden.



Dieser Aufschub bedeutet faktisch ein erneutes Einfrieren des Inkrafttretens des auf EU-Ebene harmonisierten Systems der Mehrwertsteuerbefreiung, das bereits mehrmals verschoben worden war, um dem Sektor die Möglichkeit zu geben, sich auf eine Umstellung einzustellen, die erhebliche Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der gemeinnützigen Organisationen gehabt hätte.

Neben der Verlängerung führt das Gesetzesdekret auch wichtige operative Vereinfachungen ein. Ab dem Steuerzeitraum nach dem 31. Dezember 2025 sind VFG und ehrenamtliche Organisationen, die eine Pauschalregelung anwenden, von der Verpflichtung befreit, ihre Einnahmen zu bescheinigen, so dass **keine telematische Registrierkasse erforderlich ist**. Dies ist eine Maßnahme, die den Verwaltungsaufwand erheblich verringert und die Behandlung dieser Einrichtungen an eine Logik der Vereinfachung und der Kohärenz mit ihrem gemeinnützigen Charakter anpasst.

Was jedoch die direkten Steuern angeht, so markiert das Jahr 2026 einen klaren Bruch.

Ab 01.01.2026 werden nämlich die im „RUNTS“ registrierten

Körperschaften endgültig in den Geltungsbereich von **Titel X des Gesetzbuchs des Dritten Sektors** eintreten, was zur Folge hat, dass sie die mit dem Status der Körperschaften des Dritten Sektors unvereinbaren Bestimmungen des Italienischen Steuergesetzes TUIR nicht mehr in Anspruch nehmen können. Für Einrichtungen mit einem Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, **tritt die neue Regelung am 1. Januar 2026 in Kraft**, für Einrichtungen mit einem "abweichendem" Geschäftsjahr verschiebt sich das Datum des Inkrafttretens entsprechend dem Ende des Rechnungszeitraums.

Die Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes Nr. 398 aus dem Jahr 1991, das ausschließlich für Amateursportverbände und -vereine gilt, die nicht beim RUNTS registriert sind, wird für Körperschaften des Dritten Sektors **endgültig abgeschafft**. **Stattdessen** wird für alle kommerziellen Aktivitäten, die in Artikel 86 des Kodex des Dritten Sektor vorgesehene **Pauschalregelung** gelten, die allerdings nur für ehrenamtliche Organisationen (EO) und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) mit gewerblichen Einnahmen von bis zu 85.000 Euro zugänglich ist.

Einrichtungen des Dritten Sektors: Die neuen Kriterien der Nicht-Gewerblichkeit

Dreh- und Angelpunkt der Steuerrevolution ist **Artikel 79 des Kodex des Dritten Sektors**, der **objektive und innovative Kriterien zur Unterscheidung zwischen einer nicht-gewerblichen und einer gewerblichen Einrichtung** einführt.

Im Gegensatz zu den früheren Rechtsvorschriften (Artikel 143 TUIR), die auf eher subjektiven Konzepten wie dem Fehlen einer "spezifischen Organisation" beruhten, legt das neue System eine **zulässige wirtschaftliche Marge** fest. In der Praxis gelten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, die gegen Entgelt ausgeübt werden, als nichtgewerblich, wenn **die Einnahmen die entsprechenden Kosten in jedem Steuerzeitraum und in höchstens drei aufeinanderfolgenden Steuerzeiträumen um nicht mehr als 6% übersteigen** (Art. 79, Absatz 2-bis KDS). Wenn aus der Tätigkeit höhere Margen erzielt werden, ist der gesamte Ertrag steuerlich relevant. Bei

der Berechnung der Marge sind sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten (nicht die fiktiven) zu berücksichtigen, und die Berechnung muss für jede Art der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Zweck können alle gewerblichen Einnahmen, die auf dieselbe Tätigkeit von allgemeinem Interesse zurückzuführen sind, zusammengefasst werden (siehe Art. 5 KDS).

Die Artikel 84 und 85 des Kodex des Dritten Sektors führen außerdem eine Reihe von Steuerbefreiungen bezogen auf bestimmte Tätigkeiten ein, die von EO's und VFG's ausgeübt werden.

Wenn die gewerblichen Einnahmen im Geschäftsjahr nicht die nicht-gewerblichen Einnahmen überschreiten, bleibt der Status als nicht gewerbliche Körperschaft erhalten. Aus dieser Berechnung können die Einnahmen aus Sponsoring herausgenommen werden.



Der Ersatz des Gesetzes 398/1991: Das neue vereinfachte Pauschalsystem

Eine der wichtigsten Neuerungen für **Körperschaften**, die dem Dritten Sektor beitreten, ist **die Aufhebung des Gesetzes 398/1991**.

Ab dem Jahr 2026 wird der Zugang zu vereinfachten Steuerregelungen für die Tätigkeiten der Körperschaften des Dritten Sektors durch neue Bestimmungen geregelt, insbesondere durch die Artikel 80 und 86 des KDS.

Artikel 80 regelt **die Steuerregeln (IRES und IRAP) für allgemeine Körperschaften des Dritten Sektors** während **Artikel 86** die **vereinfachte Pauschalregelung (IRES, IRAP und Mehrwertsteuer)** festlegt, die den Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens (**VFG**) und den ehrenamtlichen Organisationen (**EO**) mit gewerblichen Einnahmen von bis zu 85.000 Euro vorbehalten ist.

Insbesondere sieht die Pauschalregelung gemäß Art. 86 des KDS im Gegensatz zum Gesetz 398/1991 keine Anwendung der Mehrwertsteuer für gewerbliche Tätigkeiten (nicht mehrwertsteuerpflichtig) vor, sodass keine Register geführt und keine F24-Formulare eingereicht werden müssen. Die Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärungen ENC und IRAP bleibt bestehen.

Darüber hinaus sieht diese Regelung keine Anwendung der Quellensteuer durch Auftraggeber und Arbeitgeber vor. Im Wesentlichen verliert die Körperschaft ihren Status als Steuersubstitut und muss keine Quellensteuer auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gehälter einbehalten und folglich auch keine CU-Formulare und 770-Erklärungen mehr einreichen.

Termine, die Sie sich in Ihrem Kalender eintragen sollten und die Sie nicht verpassen dürfen

Crowdfunding/Fundraising

Ein Kurs zu Fundraising-Themen am Montag, **19.01.2026** und Montag, **26.01.2026** von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr in Anwesenheit in Bozen.

Buchhaltung, Finanzplanung und Haushaltsführung im Verein

Präsenzkurs in Bozen am **29.01.2026, 03.02.2026** und **05.02.2026** von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Vortragsabend in der DZE-Akademie Wenn Mut Regie führt

Veranstaltung mit prominenten Südtiroler Persönlichkeiten am **03.02.2026** um 18.30 Uhr in der Gärtnerei Schullian in Bozen, Meraner Straße 75 A, unter anderem mit dem über die Landesgrenzen hinaus bekannten Südtiroler Filmemacher Andreas Picher, FF-Direktorin Verena Pliger, dem Generaldirektor des Raiffeisenverbandes Christian Tanner, der Initiatorin des Vereins Offline Kids Julika Fink und anderen.



Ordentliche Mitgliederversammlung des DZE Südtirol

Am **10.03.2026** um 17.00 Uhr im „Gustelier“ in der Schlachthofstraße 59 in Bozen.

Wir werden uns mit allen Neuerungen aus steuerlicher Sicht für Vereine im Jahr 2026 beschäftigen.

Workshops zum Thema Motivation und Freude an der Freiwilligenarbeit

Am **26.03.2026** und **27.03.2026** von 9 bis 13 Uhr im Hotel Gloriette in Oberbozen.

Stärkung der Rechte und Garantien der Arbeitnehmer in der Vereinswelt

Schulungstag für die Mitarbeiterschaft in den Vereinen und Organisationen am **30.04.2026** von 9 bis 13 Uhr.



Die Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist per E-Mail an info@dze-csv.it möglich.

Ebenfalls in unserem Angebot:

- ⇒ **Kurse zur Arbeitssicherheit**
- ⇒ **Kurse zu IT und digitalen Diensten**
- ⇒ **Schalter zu Social Media Themen**
- ⇒ **Schalter zu SIAE und Ex Enpals – FPLS (Pensionskasse Künstler)**

Informationen und Termine können per E-Mail an info@dze-csv.it angefordert werden.